

Werkfeuerwehr



Brandschutzordnung – Baustellen

Version 3, Stand August 2019

Impressum

Herausgeber

Universitätsklinikum Münster
GB Zentrale Dienstleistungen
Pottkamp 17
T 0251 83-55860
F 0251 83-57437
www.ukm.de

Redaktion

Edmund Klaus, Markus Schwienheer, Marco Beckmann

Gestaltung

GUCC grafik & film, Münster

Fotos

iStock: 186759167, 483672342, 483675040, 529372205, 531005384

Stand

August 2019

Auflage

300 Stück

Inhaltsverzeichnis

1. Vorwort	4
1.1 Zielgruppe	4
1.2 Dokumentation	4
1.3 In Kraft treten	4
2. Brandschutz	5
2.1 Brandschutzordnung Teil A	5
2.2 Verhalten im Brandfall	6
2.3 Vorbeugender Brandschutz	10
3. Örtliche Besonderheiten	16
4. Notrufnummern	19

1. Vorwort

Diese Brandschutzordnung – Baustellen (BSO Baustellen) ist integrativer Bestandteil des Teil C der Brandschutzordnung (BSO) des UKM und darin als Anlage 11.8 aufgeführt. Die BSO ist ein internes Regelwerk und entbindet nicht von der Verpflichtung, sonstige Sicherheits- und Arbeitsschutzvorschriften sowie allgemeine anerkannte Regeln der Technik zu beachten und einzuhalten.

1.1 Zielgruppe

Die BSO Baustellen richtet sich an alle an Baumaßnahmen beteiligte Personen, die sich in den Gebäuden des UKM nicht nur vorübergehend aufhalten. Sie wird allen Unternehmen, die an der Planung und der Ausführung von Baumaßnahmen am UKM beteiligt sind, bekannt gegeben und ausgehändigt.

Für die Einhaltung des Brandschutzes während der Baumaßnahmen ist die zuständige Bauleitung und/oder Projektleitung zusammen mit den ausführenden Unternehmen verantwortlich.

1.2 Dokumentation

Die Unternehmen sind verpflichtet, ihre Beschäftigten über den Inhalt dieser BSO Baustellen zu informieren, dazu organisiert der Unternehmer die entsprechende Unterweisungen. Bei besonderen Baumaßnahmen kann eine Unterweisung von der Werkfeuerwehr organisiert werden. Im Rahmen der gesetzlichen Erfordernisse sind diese Unterweisungen zu dokumentieren.

Die Unterweisung des Personals auf der Baustelle ist durch ein Protokoll mit Unterschrift nachzuweisen und auf Verlangen dem Brandschutzbeauftragten des UKM vorzulegen. Die Einhaltung der BSO Baustellen ist auf den Baustellen zu kontrollieren.

1.3 In Kraft treten

Diese BSO Baustellen tritt mit Wirkung vom 1.8.2019 in Kraft und ersetzt die bislang gültige Fassung.

2. Brandschutz

2.1 Brandschutzordnung Teil A

Brände verhüten



Keine offene Flamme; offene Zündquelle und Rauchen verboten

Verhalten im Brandfall

Ruhe bewahren		Notruf über Telefon 112
Brand melden		Handfeuermelder betätigen
In Sicherheit bringen		Gefährdete Personen warnen Hilflose mitnehmen Türen schließen Gekennzeichnete Fluchtwege folgen
		Aufzug nicht benutzen
		Sammelplatz aufsuchen Auf Anweisungen der Feuerwehr achten
Löschversuch unternehmen		Feuerlöscher benutzen
		Löschschlauch/Wandhydrant benutzen

Universitätsklinikum Münster · Werkfeuerwehr · T 40000 · 3800 Stand August 2019

2.2 Verhalten im Brandfall

Ruhe Bewahren

Schnell und überlegt handeln. Unüberlegte Handlungen können zu Panik führen.

Brand melden

Jeder entdeckte oder vermutete Brand ist unverzüglich zu melden. (Hierzu gehört auch die Wahrnehmung von Brandrauch oder Brandgeruch, dessen Ursache noch nicht bekannt ist.)

Im Brandfall unbedingt zuerst Alarmieren, dann Rettungsmaßnahmen beginnen und Löschversuch unternehmen.

Notruftelefon



Brandmeldungen werden über die Notfall-Rufnummer 112 abgegeben. Der Notruf ist von jedem Telefongerät aus möglich.

Brandmeldungen über Telefon müssen folgende Angaben enthalten:

Wo befinden Sie sich? Geben Sie eine möglichst exakte Standortangabe, selbst bei Verbindungsproblemen/-störungen ist die Leitstelle nun in der Lage, auf diesen Notfall zu reagieren. Beenden Sie nicht sofort nach der Brandmeldung das Gespräch sondern **warten Sie auf Rückfragen**.

Druckknopf-/Handfeuermelder



Handfeuermelder befinden sich überwiegend in den Zugangsbereichen der Flure und der Treppenträume.

Alarmierungssignale und Anweisungen beachten!

Einweisen der Feuerwehr

Eintreffende Kräfte der Feuerwehr und des Rettungsdienstes einweisen.

- Zufahrten frei halten
- Gebäudezugänge frei machen
- interne Rettungswege frei halten

Durchsagen beachten

Alarmierungssignale und Durchsagen über die Hausalarmanlage/Telefon beachten.

Anweisungen befolgen

Anweisungen der Feuerwehr sind unverzüglich zu befolgen.

Unbedingt beachten:

- laufende Telefongespräche abbrechen
- laufende Apparaturen, die nicht für die Patientenversorgung nötig sind, abschalten
- Türen und Fenster schließen

Gefahrenbereich verlassen

Fluchtwege kennen



- Informieren Sie sich regelmäßig über den Verlauf der Fluchtwege (Flucht- und Rettungspläne)
- alle Brand- und Rauchschutztüren geschlossen halten, so dass sich Feuer und Rauch nicht ausbreiten können
- Feuer- und Rauchschutztüren dürfen zu keiner Zeit festgestellt oder verkeilt sein
- Fluchtwege müssen stets frei von Brandlasten gehalten werden und dürfen nicht mit Gegenständen verstellt sein

Sich und andere in Sicherheit bringen!

Bringen Sie sich selbst und andere Personen aus der Gefahrenzone ggfls. behinderten und hilflosen Personen helfen.

Fluchtwegen folgen

Immer den gekennzeichneten Fluchtwegen folgen.

Aufzüge nicht benutzen



Aufzüge können im Brandfall zu einer tödlichen Falle werden.

Sammelplatz aufsuchen



Den für das Gebäude festgelegten Sammelplatz aufsuchen (Im Flucht- und Rettungsplan sind die Sammelplätze ausgewiesen).

Brand eingrenzen

Löschversuch unternehmen



Menschenrettung geht immer vor Brandbekämpfung.

Kleine Brände, besonders Entstehungsbrände sind mit geeigneten Feuerlöschrichtungen (Feuerlöscher, Wandhydranten etc.) unter Beachtung der Eigengefährdung zu bekämpfen.

Feuerlöscher



Feuerlöscher befinden sich in den Fluren, Laboratorien und Werkstätten sowie in einzelnen speziellen Räumen. Die Standorte befinden sich überwiegend in Türnähe und innerhalb der Räume. Sie sind zusätzlich mit einem Piktogramm gekennzeichnet. Die Kenntnisse über die Art des Löschmittels und die Funktionsweise der jeweilig vor Ort befindlichen Feuerlöscher sind regelmäßig aufzufrischen.

Wandhydranten



Wandhydranten befinden sich überwiegend in den Zugangsbereichen der Treppenträume und der Flure. Die Anweisungen zum Betrieb der Wandhydrant sind an der Türinnenseite ersichtlich.

2.3 Vorbeugender Brandschutz

Verantwortung auf der Baustelle



Im Rahmen dieser Brandschutzordnung sind insbesondere der Projektleiter und der Bauleiter dafür verantwortlich, dass alle Arbeiten entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik erfolgen und die baurechtlichen Bestimmungen eingehalten werden.

Dazu gehört vor allem die Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit am Arbeitsplatz (Baustelle), die Einhaltung der vorbeugenden Brandschutzmaßnahmen und das richtige Verhalten beim Feststellen von Mängeln und Unzulänglichkeiten. Sie haben sich über die Brandgefahr ihres Arbeitsplatzes und der Umgebung sowie über die Maßnahmen bei Gefahr genau zu informieren.

Der Projektleiter und der Bauleiter werden mit Entgegennahme dieser Brandschutzordnung auf ihre übergeordnete Verantwortung für den Brandschutz verpflichtet. Der Bauleiter kontrolliert mindestens einmal täglich die gesamte Baustelle darauf, dass alle Vorgaben zur Sicherstellung des Brand-schutzes eingehalten werden. Die dem Projektleiter und dem Bauleiter übertragenen Pflichten zur Überwachung des Brandschutzes können nicht weiter delegiert werden.



Brände verhüten

Rauchverbot



In allen Räumen des UKM besteht nach den gesetzlichen Vorgaben zum Nicht-raucherschutz Rauchverbot. Dieses gilt insbesondere auch für Technikräume, Zwischengeschosse und in den Energie- und Versorgungskanälen. In Bezug auf das Rauchverbot wird auch auf die Regelungen in der Hausordnung des UKM hingewiesen.

Feuer und offenes Licht



Der Umgang mit Feuer und offenem Licht ist generell untersagt. In begründeten Fällen können Ausnahmen durch die Werkfeuerwehr gestattet werden.

Feuergefährliche Arbeiten/ Staubarbeiten immer bei der Werkfeuerwehr anmelden!

T 83-40000

Alle feuergefährlichen, staubintensiven Arbeiten wie z.B. Schweiß-, Schneid-, Schleif- und Lötarbeiten dürfen nur nach Erteilung einer schriftlichen Genehmigung „Feuererlaubnisschein“, der von der Werkfeuerwehr ausgestellt wird, durchgeführt werden.

Flucht- und Rettungswege freihalten

Flucht- und Rettungswege und Treppenräume sind jederzeit von allen Brandlasten und von sperrigen Gegenständen frei zu halten.

– Eingangshallen, Treppenräume, Flure, Stationsflure, Notausgänge

Brände verhüten

Elektrische Anlagen und Geräte



Die Benutzung schadhafter Elektrogeräte ist verboten. Alle beauftragten Unternehmen dürfen nur mängelfreie und geprüfte Elektrogeräte zum Einsatz bringen. Nach Dienstende sind alle elektrischen Geräte abzuschalten, es sei denn, ein durchgehender Betrieb ist begründet notwendig.

Brandschutztüren

Brand- und Rauchschutztüren dürfen weder festgestellt noch in einer anderen Art und Weise blockiert werden.

Brandschutzeinrichtungen allgemein



Brandschutzeinrichtungen müssen jederzeit frei zugänglich sein und dürfen in keiner sonstigen Art und Weise beeinträchtigt werden.

- Feuerlöscher
- Wandhydranten
- Handfeuermelder
- Anlagenbestandteile von Löschanlagen
- Brandmelder

Brände verhüten

Verhaltensregeln allgemein



In allen Fällen, wo durch die Baumaßnahmen die Zufahrten, Zugänge, Flucht- und Rettungswege sowie Notausgänge berührt werden oder hier die Lagerung von Baumaterialien stattfinden soll, ist die Werkfeuerwehr in die Planung mit einzubeziehen.

Brennbare Flüssigkeiten und/oder Gase dürfen nur in dem für den Arbeitsvorgang notwendigen Umfang vorgehalten werden; diese sind nach Arbeitsende aus dem Gebäude zu entfernen.

Brennbare Baumaterialien dürfen nur für den Tagesbedarf innerhalb der Baustellen gelagert werden. Der Einsatz von lösungsmittelhaltigen und/oder brennbaren Flüssigkeiten kann nur in Absprache mit der Werkfeuerwehr unter der Beachtung von speziellen Auflagen gestattet werden.

Technikräume



Technikräume müssen gegen Fremdzutritt gesichert sein. Alle Mitarbeiter von Fremdfirmen haben sich in diesem Sinne nur in den vereinbarten, auftragsgebundenen Bereichen aufzuhalten und ebenso darauf zu achten, dass die Technikbereiche wieder entsprechend verschlossen werden. In Technikräumen dürfen keine Brandlasten und keine betriebsfremden Materialien gelagert werden. Nach Beendigung der Arbeiten sind die Technikräume in einem sauberen Zustand zu verlassen.

Brände verhüten

Schäden an Brandschutzeinrichtungen



- defekte Kabelschottungen
- Öffnungen in Decken oder Brandwänden
- Defekte an sicherheitstechnischen Anlagen und Einrichtungen

In den Fällen, in denen bei der Ausführung von Bauleistungen brandschutzrelevante Schäden an den baulichen und/oder technischen Anlagen festgestellt werden, sind diese über die jeweilige Bauleitung an die Werkfeuerwehr zu melden

Bei groben Mängelfeststellungen ist die Werkfeuerwehr des UKM sofort zu unterrichten: [T 83-40000](#)

Abschaltungen der Brandmeldeanlage



Für den Fall, dass Bereiche (Linien oder Einzelmelder) abgeschaltet werden müssen, ist dieses unter bei der Werkfeuerwehr zu beantragen: [T 83-40000](#)

Wichtig: Die Abschaltungen und die Zuschaltungen erfolgen immer direkt vor Beginn und nach Beendigung der diesbezüglichen Arbeiten. Während der Zeit der Abschaltung übernehmen die vor Ort eingesetzten Mitarbeiter die Verpflichtung zur Überwachung und Meldung einer möglichen Brandentstehung. Alle Meldungen eines Brandes sind auch in diesen Fällen direkt über die Notrufnummer 112 zu melden.

Brände verhüten

Freihaltung der äußeren Rettungswege

Baustelleneinrichtungen dürfen nur außerhalb der ausgewiesenen Rettungswege untergebracht werden. Dieses gilt auch für das Abstellen von Fahrzeugen und für die Lagerung von Baumaterialien.

Ausnahmen sind nur in Abstimmung mit dem Brandschutzbeauftragten möglich.

Brandschutzbeauftragter des UKM

Unabhängig von dem Inhalt dieses Teils der Brandschutzordnung kann es notwendig werden, dass durch den Brandschutzbeauftragten oder der Werkfeuerwehr in speziellen Fällen weitere Maßnahmen zur Sicherstellung des Brandschutzes angeordnet werden. Diesen Anordnungen ist in allen Fällen Folge zu leisten.

Die Aspekte des Brandschutzes in Krankenhäusern haben hierbei besondere Priorität.

Der Brandschutzbeauftragte des UKM steht für weitergehende Fragen unter [T 83-45933](#) zur Verfügung.

Verstöße gegen diese Brandschutzordnung können auf Grundlage des geltenden Rechts geahndet werden.

Universitätsklinikum Münster

Zentralklinikum

Albert-Schweitzer-Campus 1, Gebäude A1

48149 Münster

T 0251 83-55555

info@ukmuenster.de

www.ukm.de